

Kreis Olpe, Postfach 1560, 57445 Olpe

Bürgermeister der Stadt Olpe
Bauordnungs- und Planungsamt
Postfach 1920
57462 Olpe



Dienstgebäude: **Westfälische Str. 75, 57462 Olpe**
 Fachdienst: **Fachdienst Umwelt**
 Zimmer: **B 3.075**
 Auskunft erteilt: **Herr Acker**
 Telefon: **02761 / 81 505**
 Fax: **02761 / 945 03 505**
 E-Mail: **b.acker@kreis-olpe.de**
 Aktenzeichen: **66.46, 8401 6 11789**
 Datum: **19.07.2017**
 Ihr Zeichen: **621.41**
 Ihr Schreiben vom: **18.05.2017**

19. Änderung FNP Olpe „ Wintersport- und Mountainbikeanlage, Fahlenscheid .“;
Betreff: Frühzeitige Behördenbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Beteiligung meiner Fachdienste gebe ich zur o. g. Bauleitplanung folgende Stellungnahme ab:

Wasserrecht

Gegen die Änderungen bestehen keine Bedenken, sofern die nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise eingehalten werden:

- aufgrund der unmittelbaren Nähe zu den östlich gelegenen schutzwürdigen Quellbereichen ist ein Mindestabstand von 5 m gemäß § 38 WHG für die bestehenden Uferbereiche zum Gewässer bei den Radstrecken und wintersportlichen Abfahrten einzuplanen. Gleiches gilt für den Einsatz von Düngemitteln und Zusatzstoffen bei der Beschneigung zur Verminderung der diffusen Stoffeinträge in die Gewässer. Die Quell- und Feuchtbereiche dürfen nicht verändert werden.

Hinweis

Das Niederschlagswasser ist nach § 44 LWG i. V. m. § 55 WHG von Grundstücken schadlos zu beseitigen.

Landschaftsrecht

Gegen die Änderungen bestehen keine Bedenken, sofern die nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise eingehalten werden:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes schließt nach derzeitigem Entwurfsstand einen Teil des östlich angrenzenden FFH-Gebietes ein. Zur eindeutigen Dokumentation, dass das FFH-Gebiet von den durch die Festsetzung als zulässig erklärten Nutzungen gänzlich unberührt bleibt, sollte der Geltungsbereich diese Fläche ,analog der Flächennutzungsplandarstellung in der Fassung der 19. Änderung, ausschließen.

Innerhalb der unter 1. festgesetzten privaten Grünfläche sind in der für den Betrieb der Mountainbike-Anlage gekennzeichneten Fläche notwendige Geländeänderungen, inkl. Stützwänden aus überwiegend natürlichen Materialien, als zulässig erklärt. Diese Festsetzung sollte zur Wahrung des Schutzzieles der in diesem Bereich geltenden Landschaftsschutzgebietsverordnung, die die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter vorsieht, um das Verbot des Einbaus von umweltgefährdenden Stoffen

- 1 -

Lieferanschrift:
Kreisverwaltung Olpe
Danziger Str. 2 / Landrat-Josef-Schrage-Platz
57462 Olpe

Internet: www.kreis-olpe.de
Zentralfax: 02761 / B1343

Servicezeiten: Mo – Do 08 – 13 u. 14 – 17 Uhr
Fr 08 – 13 Uhr

Konten der Kreiskasse:
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden: Konto 83, BLZ 462 500 49
IBAN: DE 27 4625 0049 0000 0000 B3
BIC: WELADED1OPE
Volksbank Olpe-Wenden-Drol.: Konto 201 900 400, BLZ 462 618 22
IBAN: DE 93 4626 1B22 0201 9004 00
BIC: GENODEM1WDD



sowie die Zulässigkeit überwiegend natürlicher Baumaterialien die sich harmonisch in die Umgebung einfügen, ergänzt werden.

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Fläche für Aufschüttungen, Abgrabungen oder Gewinnung von Bodenschätzen erklären die Errichtung eines Walles als für Biker nicht überwindbare Barriere als zulässig. Alternativ darf dieser als Zaun oder Hecke errichtet werden. Unter Berücksichtigung der Maßgabe des unter § 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung als zulässig erklärten baulichen Anlagen, sollte der Wall neben einer alternativen Heckenbepflanzung ausschließlich als forstlicher Kulturzaun oder als ortsüblicher Weidezaun errichtet werden dürfen. Eine Aufschüttung oder die Errichtung eines Stabgitterzaunes innerhalb der Fläche sollte hier eindeutig als unzulässig erklärt werden.

Das in diesem Bereich dargestellte Landschaftsschutzgebiet „Kreis Olpe“ ist auch wegen seiner besonderen Bedeutung des Gebietes für die Erholung unter Schutz gestellt worden. Dem Belang einer weiterhin möglichen gesicherten „Erholung“ und damit auch dem Vorrang der Erholungssuchenden gegenüber dem Mountainbiker, sollte mind. durch eine eindeutige, insbesondere regelhinweisende und das Waldbetretungsrecht des LFoG beachtende Beschilderung Sorge getragen werden.

Nebenbestimmungen:

Auflagenvorbehalt:

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen aus artenschutzrechtlichen Gründen behalte ich mir vor. Sollte im Einwirkungsbereich der Wintersport- und Mountainbike-Anlage zukünftig z.B. der Schwarzstorch als streng geschützte Art brüten bzw. ein Nistplatz nachgewiesen werden, dann werden nachträglich Auflagen bis hin zur ggfls. erforderlichen vollständigen Einschränkung der Betriebszeiten während der Brutzeit zum Erhalt der Art erforderlich.

Hinweise:

Die untere Naturschutzbehörde verfügt über die in der zur frühzeitigen Behördenbeteiligung vorliegenden ASP betrachteten 24 planungsrelevanten Tierarten hinaus über keinerlei konkrete Erkenntnisse zum Vorkommen weiterer besonders und streng geschützten planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten im Einwirkungsbereich des Vorhabens, welche Auswirkungen auf dessen Zulässigkeit haben könnten und daher detaillierte Untersuchungen rechtfertigen würden. Dies berechtigt nicht den Schluss, dass im Einwirkungsbereich des Vorhabens diese Arten (z. B. Fledermäuse, Schwarzstorch) nicht vorkommen und gegebenenfalls Nachteile erleiden könnten. Die wissentliche Beeinträchtigung dieser Arten kann im Einzelfall eine Straftat darstellen. Sollte der Antragsteller vor oder während der Baumaßnahme feststellen, dass entsprechende Arten vorkommen, so ist unverzüglich die untere Naturschutzbehörde zu informieren. Nähere Informationen darüber, um welche Arten es sich handelt, finden Sie unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>.

Das Vorhaben verstößt derzeit, aufgrund einer nicht den Ergebnissen der vorliegenden ASP angepassten Betriebsbeschreibung, gegen Verbote der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Kreis Olpe“ vom 08.12.2004. Voraussetzung für die Zulassung einer Ausnahme gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung ist, dass die o. g. Nebenbestimmungen eingehalten werden und eine zur tatsächlichen Nutzung der Wintersport- und Mountainbike-Anlage zugehörige Betriebsbeschreibung vorliegt, die die aus der ASP ergebenden Belange berücksichtigt und Bestandteil des Umweltberichtes und damit zur rechtsverbindlichen nutzungsabhängigen Vorgabe wird.

Bodenschutzrecht

Gegen die Änderungen bestehen keine Bedenken.

Immissionsrecht

Gegen die Änderungen bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Acker)